

Der Senator für Inneres und Sport

Stand vom / Version: 24.06.2024/ 1.2

Federführung: Referat 31

In Kraft getreten am: 03.07.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Erlass

SI 3-11/200

Uniformordnung der Polizei

Änderungsnachweis

Versions-Nr.	Änderungs-datum	Fundstelle (S./Pkt./Rdnr.)	Änderungsinhalt
1.2	24.06.2024	121, 122	Ergänzung der Regelungsbereiche der Behörden des Polizeivollzugsdienstes
1.2	24.06.2024	2.1, 345	Erforderliche Anpassung anlässlich des Ressortwechsels der HfÖV
1.2	24.06.2024	236	gestrichen
1.2	24.06.2024	253, 602	Ergänzung abweichender Regelungsoptionen für die Bereitschaftspolizei
1.2	24.06.2024	255	Ergänzung „insbesondere Betäubungsmittel und Cannabis“
1.2	24.06.2024	290	Streichung der Einschränkung „dezent“
1.2	24.06.2024	750	Ergänzung des Anspruchs auf Bekleidungsgeld
1.2	24.06.2024	9.1	Einschränkung der Laufbahnabzeichen Verwaltung/Tarif
1.2	24.06.2024	9.4	Ergänzung Sonderbekleidung
1.2	24.06.2024	9.5, 9.6	Anpassung der Ergänzungs- und Abwandlungsmöglichkeiten
1.2	24.06.2024	230	Anpassung der Verweisnummerierung
1.2	24.06.2024	234	Anpassung der Formulierung
1.2	24.06.2024	310	Anpassung der Verweisnummerierung
1.2	24.06.2024	404	Klarstellung zur Nichtverpflichtung
1.2	24.06.2024	752	Anpassung der Verweisnummerierung
1.2	24.06.2024	757	Anpassung i.S. Sportleistungsnachweis
1.2	24.06.2024	9.5	Anpassungen bei Einsatzanzug
1.2	24.06.2024	9.6	Anpassungen bei Einsatzanzug

Inhalt

1. Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Grundsatz	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
2. Dienstkleidung	6
2.1 Trageverpflichtungen und -berechtigungen	6
2.2 Anzugarten in der Grundform	7
2.3 Ergänzungsoptionen und Tragebesonderheiten	8
2.4 Tragen ziviler Kleidungsstücke zur Uniform	8
2.5 Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes	9
2.6 Tragen von Dienstkleidung bei der Teilnahme an politischen Veranstaltungen	10
2.7 Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit dienstlichem Hintergrund	10
2.8 Einzeldienstausstattung beim Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit	11
2.9 Accessoires beim Tragen der Uniform	11
3. Kennzeichnungen und Abzeichen	11
3.1 Statusamts- und Hoheitsabzeichen	11
3.2 Kennzeichnung	11
3.3 Namensschilder	12
3.4 Orden, Ehrenzeichen und weitere Abzeichen	12
4. Unterziehschutzweste und Außentragehülle	13
5. Zivilkleidung	13
6. Entgeltlose Nutzung des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) sowie Fernzügen der Deutschen Bahn (DB)	13
7. Bereitstellung der Dienstkleidung der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven	14
7.1 Koordinator:in für das Bekleidungswesen	15
7.2 Anspruch auf Dienstkleidung	15
7.3 Ausstattungssoll	15
7.4 Bekleidungskonto	16
7.5 Bekleidungsgeld	16
7.6 Ausrüstung und Sonderbekleidung	17
7.7 Personenschutz	17
7.8 Abgabe bzw. Entsorgung der Dienstbekleidung	17
8. Inkrafttreten/Außenkraftsetzung	18
9. Anlagen	19
9.1 Statusamts- und Laufbahnabzeichen (Schulterschlaufen und Schulterstücke)	19
9.2 Hoheitswappen und Mützenstern	21

9.3 Verbandsabzeichen zum Dienstanzug und Einzeldienstanzug.....	22
9.4 Verbandsabzeichen zur Einsatzbekleidung (nur Einsatzanzug)	23
9.5 Ergänzungs-/Abwandlungsmöglichkeiten zur jeweiligen Grundform, allgemein..	24
9.6 Ergänzungs-/Abwandlungsmöglichkeiten zur jeweiligen Grundform, Wasserschutzpolizei	25
9.7 Bekleidungsgeldanspruch	26

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

110 Dieser Erlass gilt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, für die Polizeivollzugsbeamten (PVB) der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sowie für die weiteren Mitarbeiter:innen der Behörden des Polizeivollzugsdienstes, für die das Tragen der Uniform angeordnet oder denen es gestattet ist, sowie für die Beamten:innen der Laufbahn Polizei, die beim Senator für Inneres und Sport oder der Hochschule für Öffentliche Verwaltung oder der Deutschen Hochschule der Polizei verwendet werden, sowie für die weiteren Mitarbeiter:innen dieser Behörden, für die das Tragen der Uniform angeordnet oder denen es gestattet ist.

1.2 Grundsatz

120 Neben professionellem Auftreten und Handeln hat auch das äußere Erscheinungsbild erheblichen Einfluss auf das Vertrauen der Bürger:innen in die Zuständigkeit, Neutralität und Unvoreingenommenheit der Polizei.

121 Dieser Erlass regelt die wesentlichen Grundzüge der Uniform, die Anzugarten, die Trageformen von Dienst- und Zivilkleidung, die Trageweise von Orden und Ehrenzeichen sowie die Bereitstellung der Dienstkleidung. Er regelt zudem die Trageweise der Uniform, soweit die Behörden des Polizeivollzugsdienstes keine eigenen Regelungen durch Dienstanweisung treffen.

122 Die Behörden des Polizeivollzugsdienstes können im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport zu folgenden Regelungsbereichen eigene Regelungen durch Dienstanweisung treffen:

- Abschnitt 2.1
- Abschnitt 2.3
- Abschnitt 2.4
- Abschnitt 2.5 (ohne Rn. 254, 255)
- Abschnitt 2.8
- Abschnitt 2.9
- Rn. 345
- Kapitel 5.
- Abschnitt 7.6
- Anlagen 9.3 bis 9.7

123 Dienstvorgesetzte können anlassbezogene Abweichungen von den grundsätzlichen Vorgaben dieser Regelung anordnen.

124 Das äußere Erscheinungsbild, insbesondere Regelungen zum Umgang mit Körpermorfikationen, werden gesondert geregelt.

125 Jede Uniformträgerin und jeder Uniformträger ist für eine saubere, vollständige und dem Anlass angemessene Dienstkleidung selbst verantwortlich.

126 Vorgesetzte haben Vorbildfunktion und sorgen in ihrem Führungsbereich für die Beachtung dieser Vorschrift.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- 130 Gemäß § 56 Absatz 3 BremBG kann die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle nähere Bestimmungen über das Tragen von Dienst- oder Schutzkleidung oder Ausrüstung treffen.
- 131 Gemäß § 139 Absatz 1 BremPolG führt der Senator für Inneres und Sport die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst und kann gemäß Absatz 2 im Rahmen der Fachaufsicht Regelungen über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten treffen.
- 132 Einzelheiten zur Umsetzung des Erlasses sind durch Dienstanweisungen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport zu regeln.

2. Dienstkleidung

- 200 Der Begriff Dienstkleidung umfasst alle Anzugarten.
- 201 Es bestehen die Anzugarten
- Dienstanzug,
 - Einzeldienstanzug,
 - Einsatzanzug sowie
 - Sonderbekleidung.
- 202 Die Bestandteile der einzelnen Anzugarten richten sich, soweit in diesem Erlass keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach den zugelassenen Dienstkleidungsstücken des Ausstattungskatalogs des Logistikzentrums Niedersachsen (LZN) bzw. bei Sonderbekleidung den Vorgaben der jeweiligen Organisationseinheiten der Behörden sowie den aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen.
- 203 Zivilbekleidung gilt im Sinne dieser Vorschrift nicht als Dienstbekleidung, auch dann nicht, wenn sie auf Anweisung aus dienstlichen Gründen getragen wird.
- 204 Die Einheitlichkeit des Dienstanzuges, insbesondere beim Einschreiten, ist grundsätzlich anzustreben.

2.1 Trageverpflichtungen und -berechtigungen

- 210 Die Polizeivollzugsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport den Kreis der Bediensteten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind.
- 211 Bedienstete der Polizeivollzugsbehörden, die zum Tragen von Uniform verpflichtet sind, tragen im Dienst grundsätzlich Uniform. Ausnahmen können durch die Behördenleitung respektive die Rektorin oder den Rektor geregelt werden.
- 212 Beamt:innen der Laufbahn Polizei, die nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, sind im gleichen Rahmen wie Beamt:innen der Laufbahn Polizei, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, zum Tragen des Dienstanzuges und des Einzeldienstanzuges berechtigt. Anderen Bediensteten, die grundsätzlich nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, kann durch die jeweilige Behördenleitung das regelmäßige oder anlassbezogene Tragen der Uniform bzw. das Tragen von Dienstkleidung zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gestattet werden (s. auch Abschnitt

7.2).

- 213 Beamten:innen der Laufbahn Polizei bei der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖV), die im Bereich der fachtheoretischen und fachpraktischen Studien sowie beim Fortbildungsinstitut für die Polizei verwendet werden, sind grundsätzlich berechtigt Uniform zu tragen. Näheres wird durch die HfÖV im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport geregelt.
- 214 Die zu tragende Dienstkleidung richtet sich grundsätzlich nach der Art der Dienstverrichtung sowie der Witterung. Die jeweilige Behörde sowie die HfÖV können für bestimmte Funktionsbereiche oder Aufgaben eine bestimmte Anzugart festlegen.
- 215 Die oder der Vorgesetzte kann für bestimmte Anlässe eine bestimmte Anzugart oder bestimmte Oberbekleidung anordnen oder untersagen.
- 216 Einheitliche Anzugerleichterungen, d.h. Abweichungen von der regelmäßigen Trageweise der Dienstkleidung, können durch die jeweilige Behördenleitung sowie für den Bereich der HfÖV durch die Hochschulleitung oder eine von ihr bestimmte Führungskraft freigegeben werden, wenn dies witterungsbedingt erforderlich ist. Hierzu soll nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

2.2 Anzugarten in der Grundform

- 220 Der Dienstanzug umfasst in der Grundform Anzughose, weiße Bluse bzw. Hemd lang, Krawatte, Blazer bzw. Sakko, schwarze Socken und schwarze Halbschuhe (nicht sportlich) sowie die Schirmmütze, blau.
- 221 Der Dienstanzug der Wasserschutzpolizei umfasst in der Grundform Uniformhose, weiße Bluse bzw. Hemd lang, Krawatte, Tuchjacke, schwarze Socken und schwarze Halbschuhe (nicht sportlich) sowie die Schirmmütze, weiß.
- 222 Der Einzeldienstanzug umfasst in der Grundform Cargo-hose oder Funktionshose, dunkelblaue Bluse bzw. Hemd lang, Krawatte, schwarze Socken und schwarze Schuhe oder Stiefel sowie die Schirmmütze, blau.
- 223 Hierzu abweichend kann in der Grundform des Einzeldienstanzugs der Verkehrsdienste die Schirmmütze blau durch die Schirmmütze weiß ersetzt werden.
- 224 Der Einzeldienstanzug der Wasserschutzpolizei umfasst in der Grundform Cargo-hose (ohne Biese), oder Funktionshose, weiße Bluse bzw. Hemd lang, Krawatte, schwarze Socken und schwarze Schuhe oder Stiefel sowie die Schirmmütze, weiß.
- 225 Der Einsatzanzug umfasst in der Grundform die Einsatzhose blau, ein T-Shirt mit Aufschrift „Polizei“ schwarz, kurz, den Einsatzblouson blau, schwarze Einsatzstiefel und ein Basecap mit Aufschrift „Polizei“.
- 226 Einsatz- und Sonderbekleidung ist nur bei Wahrnehmung entsprechender Funktionen oder Aufgaben zugelassen.
- 227 Uniformträger:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass sie jederzeit über die Grundform des Einzeldienstanzuges sowie bei Wahrnehmung entsprechender Funktion über die Grundform des Einsatzanzugs verfügen, auch wenn Ihnen vorübergehend das Tragen ziviler Bekleidung gestattet ist oder sie aus dienstlichen Gründen vorübergehend zivile Bekleidung tragen.

2.3 Ergänzungsoptionen und Tragebesonderheiten

- 230 Die Ergänzungsmöglichkeiten sowie Abwandlungen zur jeweiligen Grundform sind der Anlage 9.5 sowie für die Wasserschutzpolizei der Anlage 9.6 zu entnehmen. Die Ergänzungsmöglichkeiten und Abwandlungen können für besondere Aufgaben durch die jeweilige Behördenleitung eingeschränkt werden.
- 231 Sofern nicht gesondert geregelt, sind bei Modellwechseln dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidungsstücke grundsätzlich weiterhin zugelassen.
- 232 Die langärmelige Bluse/das langärmelige Hemd ist mit Krawatte zu tragen. Der oberste Knopf ist dabei geschlossen zu halten.
- 233 Zur kurzärmeligen Bluse/dem kurzärmeligen Hemd wird keine Krawatte getragen, sofern nicht dauerhaft weitere Oberbekleidung darüber getragen wird. Ohne Krawatte ist nur der oberste Knopf zu öffnen.
- 234 Jacken und Strickjacken sollen mindestens teilweise geschlossen werden. Unter nicht vollständig geschlossenen Jacken oder Strickjacken ist das Hemd bzw. die Bluse mit Krawatte zu tragen.
- 235 Pullover und Strickjacke sind zum Dienstanzug nur innerhalb polizeilicher Liegenschaften sowie bei der Arbeit in behördenübergreifenden Stäben zugelassen.
- 236 Unter dem Diensthemd/der Dienstbluse getragene Unterbekleidung ist entsprechend der Farbe des Diensthems/der Dienstbluse und am Ärmelabschluss nicht sichtbar zu wählen.
- 237 Bei weißer Oberbekleidung ist darunter getragene Kleidung ohne sichtbare Aufdrucke zu wählen.
- 238 Lagebezogen kann die Uniform durch Schutzausrüstung ergänzt oder ersetzt werden.

2.4 Tragen ziviler Kleidungsstücke zur Uniform

- 240 Das Tragen von Dienstkleidung in Verbindung mit ziviler Oberbekleidung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 241 Hiervon abweichend ist es allen Mitarbeiter:innen der Polizeibehörden gestattet, während des Dienstes zur Zivilkleidung die Regenjacke, Aufschrift POLIZEI, sowie die Fleecjacke, schwarz, des Einsatzanzuges zu tragen.
- 242 Handelsübliche Schutzbekleidung (Warnweste) ist bei der Benutzung eines zivilen Fahrzeugs als Oberbekleidung zur Uniform zugelassen.
- 243 Zusätzliche Ärmel, sog. „arm sleeves“, sind zur Uniform zugelassen, sofern sie entweder der Farbe der Oberbekleidung der Uniform entsprechen oder in einem dem jeweiligen Hauttyp ähnlichen Farbton gehalten sind. Zum Hemd, blau, ist auch die Farbe schwarz zugelassen.
- 244 Privat beschaffte weiße Hemden sind unter dem dienstlichen Sakko bzw. dem Blazer zugelassen, sofern diese grundsätzlich in Form und Farbe dem dienstlichen Hemd bzw. der dienstlichen Bluse entsprechen und das getragene Sakko oder der getragene Blazer nicht ausgezogen wird.

- 245 Privat beschaffte Schuhe und Handschuhe zur Uniform sind zugelassen, sofern sie in Form und Farbe mit den dienstlich gelieferten übereinstimmen und in Bezug auf die Qualität und Stabilität bzw. Widerstandsfähigkeit und Aspekten der Arbeitssicherheit diesen mindestens entsprechen. Im Zweifel ist die Zustimmung der Koordinierungs person Dienstbekleidung der jeweiligen Behörde einzuholen.
- 246 Privat beschaffte Ledergürtel, schwarz, mit neutraler Schließe sind zum Dienstanzug zugelassen, sofern sie in Form und Farbe mit den dienstlich gelieferten übereinstimmen und in Bezug auf die Qualität und Stabilität bzw. Widerstandsfähigkeit und Aspekten der Arbeitssicherheit diesen mindestens entsprechen. Dies gilt nicht für den Einsatzgürtel/Mehrzweckgürtel. Im Zweifel ist die Zustimmung der Koordinierungsperson Dienstbekleidung der jeweiligen Behörde einzuholen.
- 247 Privat beschaffte Gürtel aus Cordura oder einem vergleichbaren Gewebe, schwarz, mit neutraler Schließe in schwarz sind an Stelle des Ledergürtels zum Einzeldienstanzug zugelassen, sofern sie in Stabilität und Widerstandsfähigkeit den dienstlich gelieferten mindestens entsprechen.
- 248 Das Tragen privat beschaffter Kleidungsstücke zur Uniform darf nicht angeordnet werden.

2.5 Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes

- 250 Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstkleidung für Polizeivollzugsbeamten:innen, mit Ausnahme der Polizeikommissaranwärter:innen, grundsätzlich zulässig. Für Polizeikommissaranwärter:innen kann das Tragen von Dienstkleidung außerhalb des Dienstes für begründete Einzelanlässe durch die zuständige Jahrgangsleitung genehmigt werden.
- 251 Wird außerhalb des Dienstes Uniform getragen, so ist grundsätzlich die Grundform des Dienstanzuges oder des Einzeldienstanzugs zu tragen. Zu repräsentativen Anlässen soll möglichst der Dienstanzug, Grundform, (erforderlichenfalls mit zusätzlicher Jacke) getragen werden.
- 252 Zulässig ist dies insbesondere in folgenden Fällen:
- auf dem Weg vom und zum Dienst oder dienstlichen Veranstaltungen,
 - aus Repräsentationsgründen bei besonderen Anlässen sowie
 - unter den in Kapitel 6. genannten Voraussetzungen zur Nutzung des ÖPNV und den Fernzügen der Deutschen Bahn.
- 253 Hiervon abweichend ist das Tragen des Einsatzanzugs außerhalb des Dienstes grundsätzlich nur auf dem Weg vom und zum Dienst und nur außerhalb von Fahrzeugen des Öffentlichen Personenverkehrs zugelassen. Die Polizei Bremen kann für die Mitarbeiter:innen der Bereitschaftspolizei abweichende Regelungen treffen.
- 254 Bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder einer Nebentätigkeit, darf grundsätzlich keine Dienstkleidung getragen werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Behördenleitung.
- 255 Außerhalb des Dienstes ist das Tragen von Dienstkleidung bei und nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder nach der Einnahme von Medikamenten oder anderen Stoffen, welche die geistige und/oder körperliche Leistung nicht nur unbedeutend beeinträchtigen können, insbesondere Betäubungsmitteln und Cannabis, untersagt.

2.6 Tragen von Dienstkleidung bei der Teilnahme an politischen Veranstaltungen

- 260 Eine politische Betätigung in Dienstkleidung ist nicht zulässig (§ 112 BremBG). Dies dient dem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Neutralität der uniformtragenden Person sowie der Polizei als Institution.
- 261 Das Mitführen von Waffen auf öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen sowie dem Weg dorthin ist Versammlungsteilnehmer:innen gemäß § 2 VersG verboten.
- 262 Politische Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift sind Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen von politischen Parteien aber auch von Gruppierungen, die anstreben, auf die politische Meinungsbildung Einfluss zu nehmen, wenn die Zusammenkunft der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten dient oder es sich um eine gemeinsame Kundgebung mit dieser Ausrichtung handelt.
- 263 Auftritte in Uniform in den Medien sind ausschließlich im dienstlichen Kontext zulässig und bedürfen der Zustimmung der Behördenleitung.
- 264 Es ist unerheblich, ob die Veranstaltung öffentlich und damit jeder Person oder nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist.
- 265 **Ausnahme:**
Nehmen Mitarbeiter:innen an Versammlungen teil, die ausschließlich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen i.S.d. Art. 9 Abs. 3 GG dienen, wird das Tragen der Uniform als Zeichen der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe erlaubt, wenn durch ein individuelles Merkmal, regelmäßig eine entsprechende Weste, deutlich erkennbar ist, dass sie Versammlungsteilnehmer:innen sind.
- 266 Erfolgt die Teilnahme an der Veranstaltung im behördlichen Interesse kann das Tragen der Uniform durch die jeweilige Behördenleitung genehmigt werden.
- 267 Gewerkschaftliche Veranstaltungen sind keine politischen Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift, sofern die Veranstaltung ausschließlich der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder dient.
- 268 Sofern Zweifel an dem nicht politischen Charakter einer Veranstaltung bestehen, ist bei der Teilnahme auf das Tragen der Uniform zu verzichten.

2.7 Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit dienstlichem Hintergrund

- 270 Als Zeuge/Zeugin vor Gericht mit dienstlichem Hintergrund ist durch Uniformträger:innen grundsätzlich die Grundform des Dienstanzugs oder des Einzeldienstanzugs zu tragen.
- 271 Von dieser Verpflichtung kann abgewichen werden, wenn die Beamtin resp. der Beamte den Gerichtstermin als Zeugin/Zeuge vor Gericht in ihrer/seiner dienstfreien Zeit wahrzunehmen hat und besondere Gründe, die ein Erscheinen in Uniform erforderlich machen, nicht vorliegen. Hier ist die Bekleidung der besonderen Würde des Gerichts anzupassen.

2.8 Einzeldienstausstattung beim Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit

- 280 Die Behörden definieren die mindestens erforderliche Einzeldienstausstattung und legen diese im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport fest. Diese Einzeldienstausstattung ist grundsätzlich, auch bei Dienstgängen oder Dienstfahrten, mitzuführen.
- 281 Ausnahmen sind zu besonderen Anlässen zulässig, wenn das Mitführen der Einzeldienstausstattung als nicht sozialadäquat eingestuft wird (insbesondere Trauerfeiern oder festliche Anlässe wie z.B. Vereidigungen). Im Zweifel ist eine Genehmigung des/der Vorgesetzten einzuholen.

2.9 Accessoires beim Tragen der Uniform

- 290 Ohrschmuck, Fingerringe, Armbänder und Armbanduhren sowie Halsketten sind so zu wählen, dass sie einem neutralen Erscheinungsbild der Polizei nicht widersprechen. Eine erhöhte Eigen- oder Fremdgefährdung ist zu vermeiden. Der Grundsatz der Ge-sunderhaltung gegenüber dem Dienstherrn ist zu beachten.
- 291 Dies gilt für Krawattennadeln entsprechend.
- 292 Piercings sind grundsätzlich zur Vermeidung von Unfällen und Verletzungen am Arbeitsplatz für die Dauer der Dienstausübung abzulegen.
- 293 Unter ballistischen Schutzwesten ist auf Schmuck zu verzichten.
- 294 Schlauchschal oder Halstuch sind grundsätzlich zur Dienstkleidung zugelassen, sofern sie entweder dienstlich geliefert beziehungsweise über das LZN beschafft wurden oder in Beschaffenheit und Farbe diesen entsprechen. Eine erhöhte Eigen- oder Fremdgefährdung ist zu vermeiden.

3. Kennzeichnungen und Abzeichen

3.1 Statusamts- und Hoheitsabzeichen

- 310 Die dienstliche Oberbekleidung ist mit den für die tragende Person zulässigen Hoheitsabzeichen gemäß Anlage 9.2 zu versehen. Das Ersetzen der Hoheitsabzeichen durch andere Abzeichen ist nicht zulässig.
- 311 Die Statusamts-/Laufbahn- und Hoheitsabzeichen sind grundsätzlich über das LZN bzw. die Bekleidungskoordinator:innen zu beziehen.
- 312 Die Hoheitsabzeichen sind grundsätzlich auf beiden Ärmeln anzubringen, sofern dies nicht im Einzelfall anders vorgesehen ist (z.B. Einsatzanzug).

3.2 Kennzeichnung

- 320 Es wird auf den Erlass über die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht Bezug genommen.
- 321 Bei Anlässen, die das Herausstellen der Zugehörigkeit zur senatorischen Behörde erfordern, kann der Einsatzanzug mit der Kennzeichnung „Der Senator für Inneres“ als Brust- und Rückenkennzeichnung versehen werden.

- 322 Uniformträger:innen, die in der Funktion des Katastrophenschutzes eingesetzt werden, können im Dienst eine Kennzeichnung tragen, die dies verdeutlicht.

3.3 Namensschilder

- 330 Das Tragen von Namensschildern soll das Verhältnis Polizei / Bürger:innen positiv beeinflussen und die Beamtin resp. den Beamten, wo es gewollt und sinnvoll ist, aus der Anonymität herausführen und den Dialog zwischen Polizei und Bürger:innen fördern, um so ein vertrauensvolles Verhältnis schaffen zu können.
- 331 Die Verwendung der Namensschilder erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und wird ausschließlich in das Benehmen der Polizeibediensteten gestellt. Die Verwendung wird jedoch ausdrücklich befürwortet.
- 332 In besonderen Lagen kann durch Vorgesetzte ein Trageverbot erlassen werden. Dies ist im Einzelfall zu begründen und schriftlich zu dokumentieren.
- 333 Die Schilder mit Lasche oder Clip werden am Dienstanzug und am Einzeldienstanzug ausschließlich auf der linken Brusttasche getragen.
- 334 Die Beschaffung der Namensschilder erfolgt ausschließlich über das LZN. Es sind ausschließlich die für die jeweilige Uniformart vorgesehenen Namensschilder zu nutzen (Standard: silber, Wasserschutzpolizei: gold). Für den Erwerb ist das jeweilige Kleidergeldkonto zu nutzen.

3.4 Orden, Ehrenzeichen und weitere Abzeichen

- 340 Das Tragen von Orden und Ehrenabzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen ist am Sakko des Dienstanzuges gestattet, sofern die Person dazu berechtigt ist und es sich um staatliche bzw. staatlich anerkannte Orden und Ehrenzeichen handelt.
- 341 Das Europäische Polizei-Leistungsabzeichen wird für die Zwecke dieser Vorschrift einem staatlich anerkannten Ehrenzeichen gleichgestellt.
- 342 Die Trageberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
- 343 Orden und Ehrenzeichen werden grundsätzlich nur als kleine Bandschnalle oberhalb der linken Brusttasche mit Einzelbändern in einer Breite von 25 mm getragen. Abweichend hiervon kann ein Orden oder Ehrenzeichen am Tage der Verleihung auch in Originalgröße getragen werden.
- 344 Das Tragen einer für einen polizeilichen Auslandseinsatz verliehenen tragbaren Auszeichnung des Bundesministeriums des Innern, das kein Ehrenzeichen im Sinne des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen ist (z.B. Afghanistan-Spange), ist oberhalb der rechten Brusttasche des Sakkos des Dienstanzuges zulässig. Wird diese Auszeichnung gleichzeitig mit einer Bandschnalle getragen, so sollen beide Auszeichnungen den gleichen Abstand zur jeweiligen Brusttasche haben.
- 345 Die Polizei Bremen, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven, der Senator für Inneres und Sport und die Hochschule für Öffentliche Verwaltung können Verbandsabzeichen nach Anlage 2 für die gesamte Behörde resp. Einrichtung sowie für einzelne Organisationseinheiten einführen. Die Genehmigung erfolgt bei den Polizeivollzugsbehörden durch

die Behördenleitung, die Hochschule für Öffentliche Verwaltung regelt die Genehmigung in eigener Zuständigkeit.

- 346 Das Tragen weiterer Abzeichen bedarf im Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des Senators für Inneres und Sport.

4. Unterziehschutzweste und Außentragehülle

- 400 Unterziehschutzwesten (UZSW) sind ballistische Schutzwesten der Schutzklasse 1 (SK 1), die unter der Oberbekleidung getragen werden.

- 401 Mehrzweckwesten (MZW) sind taktische Hüllen für UZSW, um diese über der Oberbekleidung zu tragen. MZW haben zusätzliche Taschen, um Ausrüstungsgegenstände mitzuführen.

- 402 Es sind ausschließlich dienstlich zugelassene ballistische Schutzwesten erlaubt.

- 403 Alle Polizeivollzugsbeamten des aktiven Einsatzdienstes sind mit einer ballistischen Schutzweste der Schutzklasse 1 auszustatten. Die Behördenleitungen können die Ausstattung weiterer Mitarbeiter:innen anweisen.

- 404 Es besteht keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen der ballistischen Schutzweste. Den ausgestatteten Personen wird das Tragen dieser jedoch dringend empfohlen.

- 405 Die Mehrzweckweste wird auch zur Zivilkleidung gestattet.

- 406 In einer konkreten Gefährdungslage kann die/der Polizeiführer:in das Tragen einer ballistischen Schutzweste anordnen.

5. Zivilkleidung

- 500 Das Tragen ziviler Kleidung im Dienst durch Bedienstete, die zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, ist nur mit Genehmigung der oder des direkten Vorgesetzten zulässig. Schwangeren ist das Tragen ziviler Kleidung zu genehmigen.

- 501 Das Tragen ziviler Kleidung setzt grundsätzlich ebenfalls ein gepflegtes Erscheinungsbild voraus und soll dem Vertrauen der Bürger:innen in die Zuständigkeit und Neutralität der Beamten nicht entgegenstehen. In Bezug auf Sauberkeit, Eigensicherung und angemessene Kleidung ist der gleiche Maßstab wie bei der Uniform anzulegen. Auch zivile Kleidung muss den arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen genügen.

- 502 Übertrieben freizügige, ungepflegte oder zerschlissene Bekleidung sowie Kleidungsstücke, deren Aufschriften oder Motive Anstoß erregen können, sind zu vermeiden.

- 503 Ausnahmen für szenetypische Kleidung können, an den einsatztaktischen Anforderungen orientiert, durch die Polizeivollzugsbehörden zugelassen werden.

6. Entgeltlose Nutzung des Öffentlichen Personen-Nahverkehrs (ÖPNV) sowie Fernzügen der Deutschen Bahn (DB)

- 600 Mit der Deutschen Bahn (DB) besteht eine Vereinbarung zur Möglichkeit der bundesweit kostenlosen Nutzung der Züge durch Polizeivollzugsbeamten in Uniform.

Diese Regelung gilt auch für den Verkehrsverbund Bremen Niedersachsen (VBN) sowie ggf. im weiteren ÖPNV gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen.

- 601 Eine kostenlose Nutzung des ÖPNV bzw. der Fernzüge der Deutschen Bahn in Uniform wird vor dem Hintergrund der geänderten Sicherheitslage für private und dienstliche Reisen erlaubt.
- 602 Es ist ein vollständiger Dienstanzug oder Einzeldienstanzug zu tragen. Die Polizei Bremen kann für die Mitarbeiter:innen der Bereitschaftspolizei abweichende Regelungen treffen.
- 603 Der Dienstausweis nebst Personalausweis oder Pass sowie die festgelegte Einzeldienstausrüstung sind dabei stets mitzuführen, um jederzeit eine Handlungs- und Einsatzfähigkeit zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, ist eine kostenlose Nutzung ausgeschlossen.
- 604 In Einzelfällen können die Behördenleitungen Ausnahmen von der Verpflichtung zum Mitführen der Einzeldienstausrüstung zulassen.
- 605 Die Erkennbarkeit als Polizeivollzugsbeamtin resp. als Polizeivollzugsbeamter ist in diesen Fällen jederzeit zu gewährleisten.

7. Bereitstellung der Dienstkleidung der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven

- 700 Die Polizei Bremen und die OPB Bremerhaven beziehen ihre Dienstkleidung grundsätzlich über das LZN.
- 701 Die Beschaffung und Lieferung von Dienstkleidung obliegt grundsätzlich dem LZN gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Kooperation bei der Entwicklung, Weiterentwicklung, Beschaffung und Auslieferung von polizeilicher Dienstkleidung“ in der aktuellen Fassung und den darauf basierenden Vorschriften.
- 702 Die Klärung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen und dem Verwaltungsabkommen obliegt dem Senator für Inneres und Sport.
- 703 Das oberste Entscheidungsgremium des LZN zur Ausführung des Verwaltungsabkommens, insbesondere für Grundsatzfragen sowie die Einführung neuer Dienstkleidungsstücke, ist das Kooperationsgremium.
- 704 Das Land Bremen entsendet 2 Teilnehmer:innen in das Kooperationsgremium, ein:e Teilnehmer:in vom Senator für Inneres und Sport, Referat 31, sowie die Abteilungsleitung Z3 der Polizei Bremen. Die Beteiligung der OPB Bremerhaven wird durch den Senator für Inneres und Sport sichergestellt.
- 705 Dem Kooperationsgremium sind die Fachgruppe sowie die ihr wiederum nachgeordneten Nutzergruppen unterstellt.
- 706 Die Durchführung der Bekleidungswirtschaft und die Mittelbewirtschaftung obliegen der Polizei Bremen und der OPB Bremerhaven.

7.1 Koordinator:in für das Bekleidungswesen

- 710 Die Polizei Bremen und die OPB Bremerhaven benennen jeweils mindestens eine Koordinierungs person für das Bekleidungswesen in ihrer Behörde. Diese halten für ihre jeweilige Polizeibehörde den Kontakt zum LZN.
- 711 Die Behörden stellen sicher, dass Ansprechpartner:innen für die Mitarbeiter:innen zur Verfügung stehen.
- 712 Die Polizeibehörden sind zuständig für die Rechnungsbearbeitung zwischen dem LZN und ihrer jeweiligen Polizeibehörde sowie für die Regulierung von Schadensfällen für das Bekleidungswesen.
- 713 Die Koordinierungs personen sind Vertreter:innen in der Fachgruppe und in den Nutzergruppen des LZN und führen insbesondere nach erfolgter Abstimmung zwischen den Polizeibehörden Standardisierungsabsprachen mit dem LZN. In der Fachgruppe des LZN ist das Land Bremen mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Federführung obliegt hierbei der Polizei Bremen.
- 714 Die Einführung neuer sowie wesentliche Änderungen vorhandener Bekleidungsgegenstände erfolgt nur landesweit abgestimmt und im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport.

7.2 Anspruch auf Dienstkleidung

- 720 Den Dienstkleidungsträger:innen wird die erforderliche Dienstkleidung (Bekleidungs- und Sonderbekleidungsstücke) nach Maßgabe des Ausstattungsplanes der Behörden im Rahmen der Bekleidungsgeldwirtschaft oder nach begründetem Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 721 Nicht zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtete Mitarbeiter:innen, die zum Tragen von Dienstkleidung berechtigt sind, können diese auf eigene Kosten erwerben.
- 722 Zivilbekleidung gilt im Sinne dieser Vorschrift nicht als Dienstkleidung. Dies gilt auch dann, wenn sie auf Anweisung aus dienstlichen Gründen getragen wird.
- 723 Die über das LZN bezogene Dienstkleidung geht in das Eigentum der/des Mitarbeiter:innen über.
- 724 Die Erstausstattung zur Einstellung wird leihweise überlassen und geht nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Einstellungstag in das Eigentum der Dienstkleidungsträger über.
- 725 Sonderbekleidung und Ausrüstung bleiben Eigentum der jeweiligen Polizeibehörde. Die Rückgabemodalitäten sind durch die jeweilige Polizeibehörde zu regeln.

7.3 Ausstattungssoll

- 730 Die Dienstkleidungsträger:innen sind mit der in den Ausstattungsplänen der Polizei Bremen bzw. der OPB Bremerhaven aufgeführten Dienstkleidung auszustatten. Sie müssen dauerhaft im Besitz der Dienstkleidung sein, auch wenn ihnen vorübergehend das Tragen von Zivilbekleidung gestattet ist oder sie aus dienstlichen Gründen vorübergehend Zivilbekleidung tragen müssen.

7.4 Bekleidungskonto

- 740 Für jede:n Dienstkleidungsträger:in ist ein Bekleidungskonto zu führen. Die Kontoführung erfolgt beim LZN.
- 741 Bei Erstausstattung mit Dienstkleidung entfällt das Bekleidungsgeld für die ersten zwölf Monate.
- 742 Den Dienstkleidungsträger:innen wird jährlich auf ihren Bekleidungskonten das ihnen zustehende Bekleidungsgeld gutgeschrieben, für das sie im Rahmen dieser Vorschrift Dienstkleidungsstücke gemäß den Ausstattungsplänen der jeweiligen Polizeibehörde ausschließlich für den eigenen dienstlichen Bedarf anfordern können.
- 743 Das Guthaben auf dem Bekleidungskonto ist auf einen Maximalbetrag zum kalendariischen Jahresende zu begrenzen. Die Höhe dieses Betrags ist durch die Polizeibehörden festzulegen und mit dem Senator für Inneres und Sport abzustimmen. Über diese Grenze hinausgehendes Bekleidungsgeld ist zu kappen.
- 744 Das Bekleidungskonto darf maximal in Höhe einer zustehenden Jahresgutschrift überzogen werden.
- 745 Das Bekleidungskonto ist bei Versetzung der/des Kontoinhabenden zu einer anderen Behörde, bei dem planmäßigen Ausscheiden aus dem Dienst sowie beim Wechsel in die Freistellungsphase des Vorruhestandes abzuschließen. Der Abschluss hat vor Eintritt der beiden letztgenannten Ereignisse zu erfolgen. Ein nach Abdeckung aller Lastschriften verbleibendes Guthaben wird nicht ausgezahlt.

7.5 Bekleidungsgeld

- 750 Bekleidungsgeld erhalten zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtete Mitarbeiter:innen, die ihre Dienstkleidung über das LZN beziehen.
- 751 Den Dienstkleidungsträger:innen wird jährlich im Voraus auf ihren Bekleidungskonten das ihnen zustehende Bekleidungsgeld gutgeschrieben, für das sie im Rahmen dieser Vorschrift eigenverantwortlich Dienstbekleidung beim LZN bestellen können.
- 752 Das Bekleidungsgeld wird von den Polizeibehörden im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport festgelegt. Die prozentuale Höhe des Bekleidungsgeldanspruchs ist der Anlage 9.7 zu entnehmen.
- 753 Die Gutschrift des jährlichen Bekleidungsgeldes wird erstmalig zwölf Monate nach der Einkleidung und grundsätzlich bis vierundzwanzig Monate vor dem planmäßigen Ausscheiden der/des Dienstkleidungsträger:in gewährt. Die Polizeibehörden können für Einzelfälle auch bis zu 12 Monate vor dem planmäßigen Ausscheiden Ausnahmen zulassen. Für die Freistellungsphase des Vorruhestandes gilt diese Regelung entsprechend.
- 754 Die Dienstkleidungsträger:innen haben über das Bekleidungsgeld so zu verfügen, dass der Dienst von ihnen jederzeit in einer vorschriftsmäßigen, ordentlichen und sauberen Bekleidung versehen werden kann.
- 755 Für die Instandhaltung, die Reinigung und individuelle Anpassung der Dienstkleidung sind die Dienstkleidungsträger:innen grundsätzlich selbst verantwortlich. Abweichun-

gen von diesem Grundsatz, z.B. durch Reinigung aufgrund spezieller dienstlicher Ereignisse oder in Bezug auf Sonderbekleidung, sind durch die Polizeibehörden zu regeln.

- 756 Es wird auf die Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Sachschäden Bezug genommen.
- 757 Träger:innen von Zivilkleidung steht grundsätzlich kein Bekleidungsgeld zu. Mitarbeiter:innen, die ihren Dienst überwiegend in ziviler Kleidung versehen und die aufgrund ihrer Aufgabenwahrnehmung auf szenetypische Kleidung und größere Größen aufgrund des Tragens von Ausrüstungsgegenständen und Unterziehschutzwesten (z.B. Zivile Einsatzdienste sowie ggf. weitere Dienstbereiche), angewiesen sind, oder deren Bekleidung dabei außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt ist, erhalten nach erfolgter Einzelfallprüfung die Möglichkeit einer (teilweisen) Kostenerstattung für die Beschaffung solcher Kleidung durch die Polizei Bremen oder die OPB Bremerhaven. In der Regel wird von einer Tragedauer von 5 Jahren ausgegangen. Die Höhe der Kostenerstattung soll grundsätzlich in einem Zeitraum von fünf Jahren die Hälfte des zur Verfügung stehenden Kleidergeldes nicht übersteigen. Für Mitarbeiter:innen, die dem Sportleistungsnachweis unterliegen, aber kein Bekleidungsgeld erhalten, kann die Behördenleitung im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel gesonderte Regelungen treffen.
- 758 Ist dem/der Dienstkleidungsträger:in das Tragen der Dienstbekleidung untersagt, so hat sie/er keinen Anspruch auf Bekleidungsgeld. Ferner darf kein Bekleidungsgeld gewährt werden, wenn und solange ein:e Dienstkleidungsträger:in aufgrund schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst keine Dienstbezüge erhält oder die Person auf Grund eines Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert ist.
- 759 Einzelheiten sind in Dienstanweisungen der Polizeivollzugsbehörden zu regeln.

7.6 Ausrüstung und Sonderbekleidung

- 760 Sonderbekleidung und Ausrüstung werden dienstlich zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der Polizei Bremen bzw. der OPB Bremerhaven.
- 761 Ausnahmen sowie die Einführung neuer sowie wesentliche Änderungen vorhandener Sonderbekleidung regeln die Polizeibehörden im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und Sport.

7.7 Personenschutz

- 770 Mitarbeiter:innen, die ständig und voraussichtlich mindestens ein Jahr im Personenschutz eingesetzt werden und in Wahrnehmung dieser Aufgabe bei besonderen Anlässen adäquate Kleidung tragen müssen, erhalten eine angemessene Einkleidungshilfe.
- 771 Für die Instandhaltung der Kleidungsstücke sind die Mitarbeiter:innen selbst verantwortlich.

7.8 Abgabe bzw. Entsorgung der Dienstbekleidung

- 780 Die in das Eigentum der Mitarbeiter:innen übergegangenen Dienstkleidungsstücke dürfen nur nach vorheriger Entfernung der

- Hoheitsabzeichen,
- Statusamts-/Laufbahnabzeichen und
- polizeitypischen Merkmale (z.B. Aufdrucke „POLIZEI“ u.ä.)

an Dritte abgegeben oder entsorgt werden. Hoheitsabzeichen und Statusamts-/Laufbahnabzeichen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden.

781 Ausnahmen hiervon sind nur mit der Zustimmung der jeweiligen Behördenleitungen zulässig.

8. Inkrafttreten/Außenkraftsetzung

800 Der Erlass tritt am 01.07.2024 in Kraft.

801 Dieser Erlass ersetzt:

- Abzeichen an der Dienstkleidung der uniformierten Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen (Az.: 330 (883/77) vom 29.07.1977
- Erlass über die Bewilligung von Einkleidungsbeihilfen an im Personenschutz eingesetzte Polizeivollzugsbeamte vom 26.11.1987
- Erlass über das Tragen von Namensschildern (Az.: 01/002) vom 06.06.2001
- Tragen von Sport- und Leistungsabzeichen an der Uniform vom 11.06.1985
- Erlass über das Erscheinungsbild vom 22.03.2017

Bremen, den 24.06.2024

Im Auftrag

gez.
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter

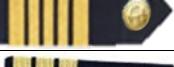
9. Anlagen

9.1 Statusamts- und Laufbahnabzeichen (Schulterschlaufen und Schulterstücke)

Polizeivollzugsdienst und Behördenleitungen (ohne Wasserschutzpolizei)	
Polizeikommissaranwärter:in	
Polizei-/Kriminalkommissar:in	
Polizei-/Kriminaloberkommissar:in	
Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in	
Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in, Bes.-Gr. A12	
Erste:r Polizei-/Kriminalhauptkommissar:in	
Polizei-/Kriminalratanwärter:in	plus Goldlitze**
Polizeibeamt:innen in der Laufbahnausbildung zur Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	Aktuelles Statusamtsabzeichen plus Goldlitze**
Polizei-/Kriminalrat/-rätin	
Polizei-/Kriminaloberrat/-rätin	
Polizei-/Kriminaldirektor:in	
Leitende:r Polizei-/Kriminaldirektor:in	
Leitende:r Polizei-/Kriminaldirektor:in, Bes.-Gr. B2	
Leitende:r Polizei-/Kriminaldirektor:in, Bes.-Gr. B3	
Direktor:in der Ortspolizeibehörde Bremerhaven	
Polizeipräsident:in	

* Die an der HfÖV studierenden Polizeikommissaranwärter:innen tragen zusätzlich eine Silberlitze.

** Während des Masterstudiums „Öffentliche Verwaltung–Polizeimanagement“ sowie nach Abschluss des Studiums bis zur Ernennung zur/zum Polizei-/Kriminalrat/-rätin.

Wasserschutzpolizei	
Polizeikommissar:in	
Polizeioberkommissar:in	
Polizeihauptkommissar:in	
Polizeihauptkommissar:in, Bes.-Gr. A12	
Erste:r Polizeihauptkommissar:in	
Polizeirat/-rätin	
Polizeioberrat/-rätin	
Polizeidirektor:in	
Leitende:r Polizeidirektor:in	

Die Goldlitze 12mm wird auf den Ärmeln der Tuchjacke WSP durch eine Goldlitze 16mm ersetzt.

Verwaltungslaufbahnen / Tarifbeschäftigte (soweit nicht Behördenleitung)	
Laufbahngruppe 1 und vergleichbare Tarifbeschäftigte	
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte	
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte	
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt und vergleichbare Tarifbeschäftigte ab Besoldungsgruppe B2	

9.2 Hoheitswappen und Mützenstern

Grundsatz:



Ärmelabzeichen
groß oder klein



Mützenstern

Ausnahmen:

Wasserschutzpolizei:



Ärmelabzeichen
für Hemden



Ärmelabzeichen
für Jacken



Mützenstern

Objektschutz und Polizeigewahrsam (nur, wenn nicht Polizeivollzugsdienst):



Ärmelabzeichen groß/klein

Spezialeinheiten und Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit:



Gedecktes Hoheitsabzeichen. Ausschließlich zur Verwendung in den Spezialeinheiten und bei der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit zugelassen.

9.3 Verbandsabzeichen zum Dienstanzug und Einzeldienstanzug

Zugelassen sind Abzeichen in der Größe 30 mm x 35 mm in Schildform.

Regelung für die Polizei Bremen und die Hochschule für Öffentliche Verwaltung:

Der Schild ist schräg geteilt. Die linke Hälfte wird mit der Bremer Landesflagge (Speckflagge) ausgefüllt. 50 % der Fläche verbleiben dem Zugehörigkeitszeichen. Die Motivgebung ist durch die Behörden in Dienstanweisungen zu regeln.

Ausgenommen von dieser Regelung ist das im Rahmen des Nordverbundes geeinte Abzeichen der Abteilung Wasserschutzpolizei.

Regelung für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven:

Der Schild ist schräg geteilt. Die linke Hälfte wird mit der Bremer Landesflagge (Speckflagge) oder mit einem für die Behörde einheitlich festgelegten Motiv, das auf die Stadt Bremerhaven verweist, ausgefüllt. 50 % der Fläche verbleiben dem Zugehörigkeitszeichen. Die Motivgebung ist durch die Behörde in einer Dienstanweisung zu regeln.

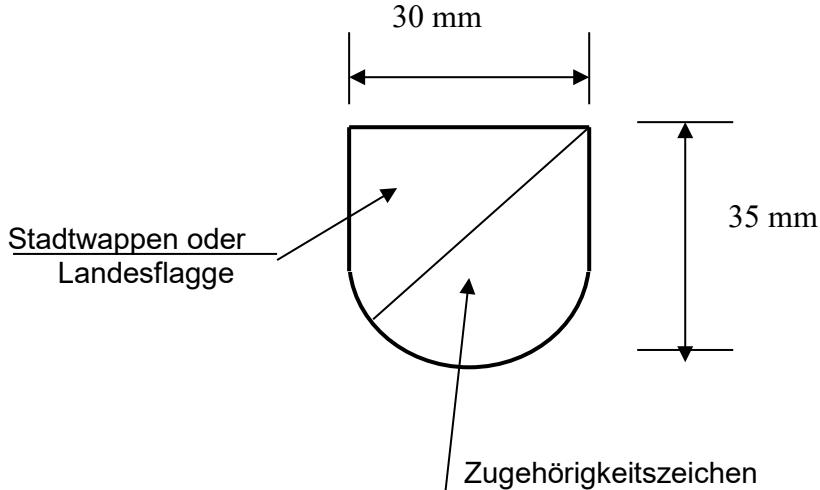
Regelung für den Senator für Inneres und Sport:

Die Motivgebung wird gesondert geregelt.

Gemeinsame Regelung:

Dieses Abzeichen ist ausschließlich aus Metall an Lederschlaufe im rechten Brustbereich zu tragen.

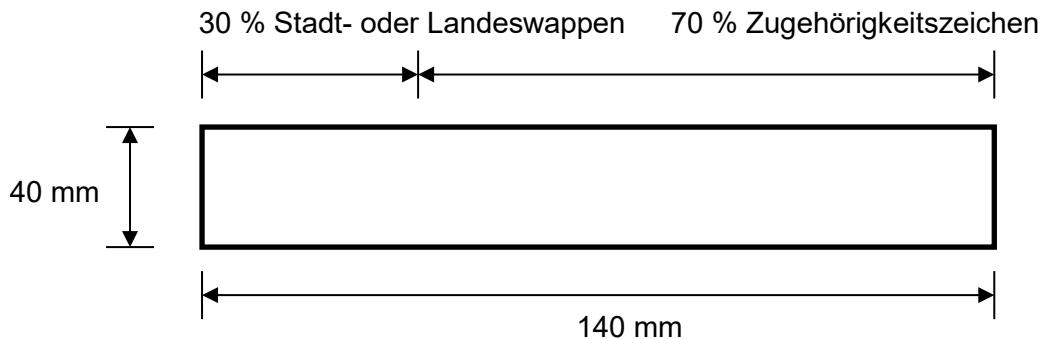
Beispiel:



9.4 Verbandsabzeichen zur Einsatzbekleidung (nur Einsatzanzug)

Zugelassen sind Abzeichen grundsätzlich in der Größe 40 mm x 140 mm, bei dem mindestens ca. 30% der Oberfläche vom Stadtwappen oder der Landesflagge (siehe (8.3) ausgefüllt sind. Ca. 70 % der Fläche verbleiben dem Zugehörigkeitszeichen. Die Motivgebung ist durch die Behörden in Dienstanweisungen zu regeln.

Dieses Abzeichen ist ausschließlich aus Stoff mit Klettrückseite am linken Flauschbesatz der Einsatzanzugjacke, bzw. Einsatzkombi im Brustbereich zu tragen.



Für Sonderbekleidung (einschließlich der Bekleidung der Spezialeinheiten und der Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei) können die Polizeivollzugsbehörden gesonderte Verbandsabzeichen festlegen.

9.5 Ergänzungs-/Abwandlungsmöglichkeiten zur jeweiligen Grundform, allgemein

	Dienstanzug	Einzeldienstanzug	Einsatzanzug
Winterjacke, dunkelblau			
Sommerjacke, dunkelblau			
Regenschutzjacke, dunkelblau			
Wetterschutzjacke FR			
Jacke ATH, „Polizei“			
Strickjacke, dunkelblau	siehe Rn. 235		
Pullover, dunkelblau	siehe Rn. 235		
Fleecejacke schwarz¹			
Hemd/ Bluse blau, lang			
Hemd/Bluse blau, kurz			
Polo-Shirt blau			
Langarmshirt „Polizei“ mit Reißverschluss			
T-shirt schwarz "Polizei" kurz¹			
T-shirt schwarz "Polizei" lang¹			
Troyer, blau¹			
Rollkragenpullover, schwarz¹			
Hemd/ Bluse „Polizei“, weiß, lang			
Hemd/ Bluse „Polizei“, weiß, kurz			
Cargohose, dunkelblau			
Chinohose, dunkelblau			
Funktionshose, dunkelblau			
Anzughose, dunkelblau			
Einsatzblouson, paris-blue			
Einsatzhose, paris-blue			
Blazer/Sakko, dunkelblau			
Halbschuhe, schwarz			
Halbschuhe, sportlich, schwarz			
Einsatzstiefel, S3, schwarz			
Stiefel, sportlich, schwarz			
Schirmmütze, blau			
Policecap , Softshell			
Policecap , schwarz			
Softshell Mütze „Polizei“, schwarz			



zugelassene Ergänzung/Abwandlung zur Grundform

¹ Nur unter zugelassenen Kleidungsstücken mit Ärmelabzeichen

9.6 Ergänzungs-/Abwandlungsmöglichkeiten zur jeweiligen Grundform, Wasserschutzpolizei

	Dienstanzug	Einzeldienstanzug	Einsatzanzug
Warnschutzjacke Klasse 3			
Winterjacke, dunkelblau			
Sommerjacke, dunkelblau			
Anorak			
Regenschutzjacke, dunkelblau			
Wetterschutzjacke FR			
Jacke ATH „Polizei“			
Lederblouson			
Strickjacke, dunkelblau	siehe Rn. 235		
Pullover, dunkelblau	siehe Rn. 235		
Fleecejacke, schwarz ²			
Polo-Shirt, blau			
Langarmshirt „Polizei“ mit Reißverschluss			
T-shirt schwarz "Polizei" kurz ²			
T-shirt schwarz "Polizei" lang ²			
Troyer, blau ²			
Rollkragenpullover, blau ²			
Hemd/ Bluse „Polizei“, weiß, lang			
Hemd/ Bluse „Polizei“, weiß, kurz			
Cargohose (ohne Biese), dunkelblau			
Chinohose (ohne Biese), dunkelblau			
Funktionshose, dunkelblau			
Jeans, blau			
Uniformhose, blau			
Tuchjacke, 2-reihig, blau			
Einsatzblouson, paris-blue			
Einsatzhose, paris-blue			
Halbschuhe, schwarz			
Stiefel, sportlich, schwarz			
Einsatzstiefel, S3, schwarz			
Schirmmütze weiß WSP			
Policecap , Softshell			
Policecap , schwarz			
Softshell Mütze „Polizei“, schwarz			



zugelassene Ergänzung/Abwandlung zur Grundform

² Nur unter zugelassenen Kleidungsstücken mit Ärmelabzeichen

9.7 Bekleidungsgeldanspruch

Das Bekleidungsgeld beträgt in Abhängigkeit zum Beschäftigungsgrad grundsätzlich

- 100 % für Dienstkleidungsträger:innen im Einsatz-/Außendienst
- 66,66 % für Dienstkleidungsträger:innen mit überwiegend innerdienstlichen Aufgaben
- 40 % für Polizeikommissaranwärter:innen ab dem zweiten Dienstjahr.

Die Polizeivollzugsbeamt:innen der Spezialeinheiten Mobiles Einsatzkommando, Spezialeinsatzkommando und Koordinierungsstelle Spezialeinheiten erhalten 34 % des Bekleidungsgeldes für die Beschaffung von Sportbekleidung.